

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bous für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund der §§ 84 ff des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 15.06.2016 (Amtsbl. S. 840) hat der Gemeinderat am 14.06.2018 folgende Haushaltssatzung und am 07.11.2018 den Beitrittsbeschluss für 2018/2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird festgesetzt

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.477.406,00 EUR	11.267.433,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.277.506,00 EUR	12.147.837,00 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 800.100,00 EUR	- 880.404,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit		
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	799.823,00 EUR	2.077.900,00 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.422.103,00 EUR	3.300.180,00 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 622.280,00 EUR	- 1.222.280,00 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	850.930,00 EUR	1.636.873,00 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	209.079,00 EUR	199.466,00 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	641.851,00 EUR	1.437.407,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf

	2018	2019
	0,00 EUR	1.076.560,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

	2018	2019
	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR

§ 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklagen zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf

	2018	2019
	-800.100,00 EUR	-880.404,00 EUR

Ausgleichsrücklage 2018: 189.483,00 EUR sind aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen
Allgemeine Rücklage 2018: 610.617,00 EUR sind aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.
Allgemeine Rücklage 2019: 880.404,00 EUR sind aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

§ 6

Die Satzung über die Realsteuerhebesätze für 2018/2019 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2017 beschlossen.

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	275 v. H.	275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	415 v. H.	420 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 07.11.2018 beschlossene Stellenplan.

Die nach § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Feststellungen in § 2 wurde am 16.10.2018 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2018/2019 der Gemeinde Bous genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 und § 82 Abs. 5 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)

für das Haushaltsjahr 2018:

1. den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 0,-- €
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage um 800.100,-- €

für das Haushaltsjahr 2019:

1. den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.076.560,-- €
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage um 880.404,-- €

St. Ingbert, 16.10.2018
Im Auftrag
Thomas Kreuzsch
Saarland Kommunalaufsicht
Landesverwaltungsamt

Der Stellenplan wurde abschließend mit Schreiben vom 04.12.2018 durch die Kommunalaufsicht zum Vollzug freigegeben.

Beitrittsbeschluss:

In der Haushaltsgenehmigung wird der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2018/2019 um 768.000 Euro gekürzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Bous hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 beschlossen, dieser Genehmigung beizutreten.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit gemäß § 86 Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom 17.12.2018 bis einschließlich 03.01.2019 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht beim Amt für Finanzen, Rathaus Bous, Zimmer 10 und Zimmer 18, öffentlich aus.

Bous, den 04. Dezember 2018
Der Bürgermeister
Louis

Gemäß § 12 Abs. 6 S. 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Haushaltssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

Gemeinde Bous
Der Bürgermeister
gez.
Louis